



Info

Irritation durch Spekulation

Die Veröffentlichung des Leitsatzes einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zur Gewährung von Stellenzulagen hat in den letzten Tagen zu erheblicher Verunsicherung unserer Kolleginnen und Kollegen geführt. Die voreilige und gewagte Auslegung des Urteils durch eine Berufsvertretung unterstellt, dass eine 1:1-Anwendung auch auf unser System für Funktionsbewertung und Stellenbesetzung anwendbar sei. Betroffenen wurde mit Bereitstellung eines Mustervordrucks sogar empfohlen, sich Ansprüche auf Zahlung dieser Stellenzulage per Antrag an die ZBS zu sichern. Abgesehen von der Wahl des falschen Adressaten – Entscheidungsträger für Zulagenberechtigung ist unser MfIE - besteht auf der Basis der derzeitigen Informationslage kein Anlass zur Antragstellung. Dies gilt nach Auffassung der GdP sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

Deshalb haben wir Folgendes in die Wege geleitet:

- Mit der Geschäftsstelle des BVerwG haben wir Verbindung aufgenommen. Dort erhielten wir die Auskunft, dass das Urteil einschließlich Begründung frühestens Ende Juni veröffentlicht

wird und zur Auswertung zur Verfügung steht.

- Die GdP-Juristen erhielten den Auftrag, den Inhalt dann im Hinblick auf die Auswirkungen und Anwendungsmöglichkeiten zu prüfen.
- Am Rande der gestrigen Beratungen am „Runden Tisch Föderalismusreform“, haben Hugo Müller, Carsten Baum und Reinhold Schmitt die Problematik mit Staatssekretär Jungmann und dem für Beamtenrecht Verantwortlichen, RD Dr. Christof Hoffman, besprochen. Dabei wurde die Auffassung der GdP bestätigt.
- Gleichzeitig haben wir angeregt, die Beschäftigten im Bereich der Landesregierung entsprechend umfassend zu informieren. Unserer Bitte ist mit der anliegenden Presseinformation des MfIE entsprochen worden.

Wir bleiben am Ball und werden zu gegebener Zeit berichten.

Dabei gilt unser Prinzip: „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ oder „konstruktive Planung statt operativer Hektik“.

Wir kümmern uns, und zwar richtig!

Der Landesvorstand



Info

Presse-Info:

Saarland

Ministerium für Inneres
und Europaangelegenheiten

Innenstaatssekretär Georg Jungmann zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 28. April 2011, BVerwG 2 C 30.09, 27.10 und 48.10, betr. Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion nach § 46 Beamtenbesoldungsgesetz:

„Mit den vorgenannten Urteilen vom 28. April 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass einem Beamten, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen wurden, eine Zulage nach § 46 Beamtenbesoldungsgesetz auch dann zu zahlen ist, wenn die Übertragung auf Dauer angelegt wurde. Nach bisherigem Verständnis erfasste die Regelung aus-

schließlich die Fälle der kommissarischen Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, in denen typischerweise von vornherein feststeht, dass die Aufgabenübertragung nur vorübergehend und vertretungsweise vorgesehen ist.

Die Urteilsbegründung liegt derzeit noch nicht vor; ob und gegebenenfalls inwieweit sich das Urteil auch im Saarland auswirken könnte, wird nach Eingang der Urteilsbegründung eingehend geprüft.“

Mit freundlichen Grüßen

Anne Julia Richter